

## Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages für Kinder unter 2 Jahren

Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII kann der Elternbeitrag für Kinder unter 2 Jahren, die eine Tageseinrichtung gem. § 26 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) besuchen, auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern / dem allein erziehenden Elternteil und dem Kind wirtschaftlich nicht zuzumuten sind.

Der Antrag auf Übernahme ist nur zu stellen, wenn Asylbewerberleistungen, Wohngeld, Arbeitslosengeld II und/oder Kinderzuschlag bezogen wird oder Familien mit geringem Einkommen die Belastungen wirtschaftlich nicht zuzumuten sind.

### **Ich / Wir beziehe(n)**

- Wohngeld                       Arbeitslosengeld II                       Kinderzuschlag  
 Asylbewerberleistungen  
 Auf Grund des geringen Familieneinkommens ist mir / uns die Belastung wirtschaftlich nicht zuzumuten

- Hiermit stelle(n) ich / wir einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages für das Kind

**(Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes)**

### 1. Persönliche Verhältnisse und Einkommensverhältnisse

Die persönlichen Verhältnisse und Einkommensverhältnisse des Kindes sowie der Eltern, Geschwisterkindern und sonstigen im Haushalt lebenden Personen sind aus der Erklärung zur Festsetzung des Elternbeitrages ersichtlich. Die Einkommenserklärung zur Festsetzung des Elternbeitrages muss in jedem Fall gestellt werden.

### 2. Angaben über monatliche Belastungen

<b>Bei Mietwohnung</b>	
Höhe der monatlichen Miete (vollständiger Mietvertrag ist beizufügen)	

<b>Bei Eigenheim</b>	<b>Höhe der gezahlten Zinsen</b>
Darlehen (Nachweis über Zinsleistungen sind beizufügen)	

<b>Sonstige besondere Belastungen</b>	<b>Höhe der monatlichen Belastung</b>

Sonstige besondere Belastungen können z. B. Unterhaltszahlungen, eheliche Schulden oder Autokredite sein. Entsprechende Nachweise sind in Kopie beizufügen.

**Ich / wir habe(n) folgende Hinweise zur Kenntnis genommen:**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I i. V.m. 96 SGB VIII). Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind. Es ist mir bekannt, dass ich wegen unvollständigen oder unwahren Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 StGB) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss. Ich bin verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnissen; dies gilt auch für alle Haushaltsangehörigen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I). Bei unterlassener Mitwirkungspflicht kann der Träger der Einrichtung den Höchstbetrag festsetzen.

(Ort, Datum)

(Unterschriften aller Sorgeberechtigter)

**Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern unter 2 Jahren**

<b>Stufe</b>	<b>Nettoeinkommen</b>	<b>1-Kind-Familie</b>	<b>2-Kind-Familie</b>	<b>3-Kind-Familie</b>
<b>1</b>	bis 21.000,00 €	120,00 €	80,00 €	40,00 €
<b>2</b>	bis 28.000,00 €	180,00 €	120,00 €	60,00 €
<b>3</b>	bis 35.000,00 €	240,00 €	160,00 €	80,00 €
<b>4</b>	bis 42.000,00 €	300,00 €	200,00 €	100,00 €
<b>5</b>	bis 49.000,00 €	360,00 €	240,00 €	120,00 €
<b>6</b>	bis 56.000,00 €	420,00 €	280,00 €	140,00 €
<b>7</b>	Über 56.000,00 €	480,00 €	320,00 €	160,00 €

Alle Hinweise und Rechte zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Homepage <https://www.westerwaldkreis.de/datenschutz.html> - Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung